

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 20.

Inhalt: Verordnung, betreffend die vorübergehende Einführung der Paf.-Pflichtigkeit für Berlin. S. 131.

(Nr. 1253.) Verordnung, betreffend die vorübergehende Einführung der Paf.-Pflichtigkeit für Berlin. Vom 26. Juni 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 9 des Gesetzes über das Pafswesen vom 12. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 33), was folgt:

Bis auf weiteres ist jeder in der Stadt Berlin ankommende Fremde oder Neuanziehende verpflichtet, sich durch Paf oder Pafskarte über seine Person auszuweisen.

Ueber die Ausführung dieser Bestimmung sind von der Polizeibehörde die erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 26. Juni 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz,

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Sofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Reichs-Gesetzbl. 1878.

29

Ausgegeben zu Berlin den 28. Juni 1878.